

# Gebührenbedarfs- berechnung

des Haushaltsjahres 2021



für die Wasserversorgung  
der Gemeinde Glashütten

# Inhaltsverzeichnis

1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen.....	3
1.1 Grundlagen .....	3
1.2 Kostenermittlung .....	4
1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation .....	4
1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte .....	5
1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten).....	5
1.2.4 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen.....	5
1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen .....	5
1.2.6 14 Abschreibungen .....	6
1.2.7 29 Interne Erlöse - Löschwasseranteil .....	6
1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals.....	6
1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen.....	7
2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung .....	7
3. Zusammenfassung .....	8
Anlage.....	9

# 1. Annahmen und Kalkulationsgrundlagen

## 1.1 Grundlagen

Die Gebührenkalkulation nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2021 wurde wie im Vorjahr durch die Gemeindeverwaltung selbst erstellt. In Jahren davor wurde sie extern durch die Firma Schüllermann erstellt.

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist § 10 KAG. Danach können die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu erheben, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind spätestens innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen. Ebenso sollen in diesem Zeitraum Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden.

Bei der Darstellung der Kosten und Erlöse für die Gebührenkalkulation wurde die Gliederung aus der Ergebnisrechnung der Finanzbuchhaltung übernommen. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit gewährleistet und die Verbindung zum Haushaltsplan sichergestellt. Grundlage für die Kalkulation 2021 sind die Mittelanmeldungen zum Haushalt 2021 für den Bereich Wasserversorgung, die dann in dem Haushaltsplanentwurf zu finden sein werden.

Aus den Vorjahren gibt es im Bereich Wasser eine Gebührenüberdeckung, die berücksichtigt wurde (siehe Kapitel 2.).

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorausschaurechnung dargestellten Zahlen kann nicht übernommen werden, da es sich um Planzahlen handelt, die von unvorhergesehenen Ereignissen beeinflusst werden können. Ebenso ist es erforderlich, dass alle geplanten Maßnahmen (z.B. Sanierungen von Wasserleitungen) in vollem Umfang realisiert werden. Abweichungen zwischen Plan und Ist werden aber durch die erforderliche Nachkalkulation geglättet und durch Zuführung oder Auflösung in eine Gebührenausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Systematik der Gebührenvor- und –nachkalkulation wird 1:1 in Usingen und Neu-Anspach angewandt und wurde seitens der Revision des Hochtaunuskreises in einer Sonderprüfung geprüft und als korrekt eingestuft.

Bei dem Produkt der Wasserversorgung handelt es sich um einen Bereich, der der Umsatz- und Körperschaftssteuer unterliegt, weshalb die Gebühren netto errechnet aber brutto – inklusive des ermäßigten Steuersatzes von 7 % - dem Bürger in Rechnung gestellt werden muss. Insbesondere die Körperschaftssteuerpflicht ist bei der Festlegung von Gebührensätzen von Bedeutung, da Gewinne (Kostenüberdeckungen) Verbindlichkeiten an das Finanzamt auslösen und damit der Gemeinde bzw. dem Gebührenzahler verloren gehen.

## 1.2 Kostenermittlung

Ausgehend vom Haushaltsplanentwurf der Gemeinde Glashütten werden in der Kostenermittlungen alle Aufwendungen, die direkt dem Produkten Wasser zugeordnet werden, berücksichtigt.

Die Anlagenbuchhaltung wird aus den Büchern der Gemeinde übernommen.

Ausgehend von den zu deckenden Kosten werden die Benutzungsgebühren ermittelt, weshalb diese zunächst nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es gerade diese zu ermitteln gilt. Die Division der zur Kostendeckung erforderlichen Benutzungsgebühren durch die voraussichtliche Menge an Frischwasserverbrauch ergibt den Gebührensatz pro m<sup>3</sup>.

### 1.2.1 Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation

Die Frischwassermengen der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Frishwassermenge In m <sup>3</sup>
2017	233.167
2018	262.804
2019	263.546
<b>Kalkulationsgrundlage</b>	<b>260.000</b>

Für die Ermittlung der Kalkulationsgrundlage 2021 wurde die Frishwassermenge 2018 stärker gewichtet als die Menge in 2017, 2019 stärker als die Menge 2017.

### 1.2.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Es handelt sich hier um Erstattungen von Hausanschlusskosten, die den Anschlussnehmern in Rechnung gestellt werden. Sie wirken sich daher im Ergebnis nicht auf die Höhe der Gebühren aus. Die entsprechende Gegenposition findet sich in den Sach- und Dienstleistungen.

### 1.2.3 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen (Sonderposten)

Gemäß Wasserversorgungssatzung sowie Entwässerungssatzung besteht für jeden Grundstückseigentümer Anschlusszwang, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung bzw. Sammelleitung angeschlossen ist. Die Anschlussbeiträge und Erschließungskosten Dritter sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und werden parallel zur Abschreibung als „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ abgeschrieben und fließen damit gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 ebenfalls in die Gebührenkalkulation ein.

Auch sind Hausanschlusskosten durch die Eigentümer zu ersetzen. Diese werden aber direkt in der Ergebnisrechnung kostenneutral erfasst (siehe Position 02).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Investitionszuschüssen, die gemäß FAG vereinnahmt werden, bleiben bei der Kalkulation außer Acht. Diese kommen aber hier nicht vor.

### 1.2.4 11 + 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalkosten beinhalten die Entgelte für zwei Wassermeister. Die Kalkulation erfolgte spitz mit den tatsächlich zu erwartenden Kosten inklusive der Tarifsteigerung.

### 1.2.5 13 Sach- und Dienstleistungen

Unter die Sach- und Dienstleistungen fallen die gesamten Sachkosten, die im Rahmen des Betriebs und Unterhaltung der Wasserversorgung, des Wassernetzes und der Sachkosten der Wassermeister anfallen.

Angelehnt an die bisherigen Gebührenbedarfsberechnungen der Firma Schüllermann werden nur die Sach- und Dienstleistungen > 15.000 € näher beschrieben bzw. die, wo im Vergleich zu den Vorjahren größere Abweichungen erwartet werden.

Die größte Position ist für die Instandhaltung der Anlagen der Wasserversorgung vorgesehen (105.000 €). Der Ansatz wurde anhand des tatsächlichen Bedarfs durch die Wassermeister in Absprache mit dem Bauamt ermittelt und liegt nur geringfügig über dem Ansatz vom Vorjahr auf Niveau des Ergebnisses 2019.

Die zweite Position sind die Stromkosten insbesondere der Wasserwerke in Höhe von 55.000 €. Orientiert am Ergebnis 2019 wurde eine Preissteigerung eingerechnet.

#### 1.2.6 14 Abschreibungen

Gemäß § 10 KAG können Abschreibungen grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert angenommen werden. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist aber die Ausnahme und wird auch in Glashütten nicht betrieben.

Die Abschreibung wird direkt aus der Finanzbuchhaltung ermittelt. Darin ist das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde mit der individuellen Nutzungsdauer gelistet und wird entsprechend abgeschrieben.

#### 1.2.7 29 Interne Erlöse – Löschwasseranteil & Wassermeister

Die Wasserentnahme für den Gemeindebedarf, z.B. für Löschwasser, wird nicht separat ermittelt. Gemäß Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Kassel wurde für den Vorteil der Allgemeinheit am Brandschutz ein Prozentsatz von 3 % als angemessen erachtet. Daraus resultierend wurden 3 % der Gesamtkosten (Aufwendungen + Interne Leistungsverrechnung) der Wasserversorgung zugunsten des Gebührenzahlers berücksichtigt und dem Bereich Brandschutz zugeordnet.

Neu hinzu gekommen sind interne Leistungen, die durch die Wassermeister für andere Bereiche, z.B. dem Schwimmbad geleistet und mit der in 2020 eingeführten Software „Kommunale Betriebe“ abgerechnet werden.

#### 1.2.8 30 Interne Kosten - Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung zählt auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Dabei bleibt das aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapital außer Betracht. Es besteht grundsätzlich die Wahl zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittsmethode.

Die Gemeinde Glashütten verzinst ihr Kapital nach der Restwertmethode des fortgeschriebenen Anlagevermögens mit einem kalkulatorischen Zinssatz. Um der Zinsmarktlage gerecht zu werden, wurde der kalkulatorische Zinssatz von 4,0 % auf 3,5 % gesenkt. Diese Senkung markiert damit auch die unterste Grenze eines angemessenen Zinssatzes, der ein langfristiges Mittel abbilden soll. Auch die Verzinsung erfolgt dabei direkt aus der Finanzbuchhaltung. Dabei wird der

Restbuchwert jeder einzelnen Anlage, abzüglich des sogenannten Abzugskapitals der Buchwerte der Sonderposten, mit dem Zinssatz von 3,5 % verzinst.

Sie betragen 46.247 €.

#### 1.2.9 30 Interne Kosten – Intere Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen

Anteilige Personal- und Sachkosten werden entsprechend den Leistungen, die die einzelnen Kostenstellen der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs für die Wasserversorgung erbringen, berücksichtigt.

Während die Firma Schüllermann in der Vergangenheit mangels anderer verfügbarer Grundlagen Verwaltungskostenbeiträge für Personal und Sachkosten pauschal mit einem Prozentsatz ermittelte, wurde bei dieser Kalkulation die tatsächliche ILV Abrechnung aus dem Jahresabschluss 2019 als Basis genommen und mit 158.035 € kalkuliert. Hierfür wurde ein aufwendiges Verfahren entwickelt, mit welchem der komplette Verwaltungsoverhead (Gemeindeorgane, Hauptamt, Personalamt, EDV, Finanzverwaltung, Kasse/Steuern) anhand von individuellen Schlüssel auf die gesamte restliche Verwaltung flächendeckend verteilt wird.

Auch diese Systematik wurde durch die Revision des Hochtaunuskreises bestätigt.

Der hohe Betrag begründet sich insbesondere durch den hohen Anteil an den Kosten des Steueramtes und der Kasse, aufgrund der Masse an Gebührenbescheiden und entsprechenden Zahlungsvorgängen.

Neu hinzugekommen ist die ILV des Bauhofes, welche mit Einführung einer entsprechenden Software in 2020 erfasst wird und mit 147.574 € budgetiert ist.

## 2. Ergebnis der Nachkalkulation für den Bereich Wasserversorgung

Die Nachkalkulation bis einschließlich zum Jahr 2014 wurden durch die Firma Schüllermann erstellt und so berücksichtigt. Die Gebührennachkalkulationen 2015 bis einschließlich 2019 wurden durch die Kämmerei aufgearbeitet und berücksichtigt.

Entsprechend der Verpflichtung wurden Gebührenüberdeckung sowie Gebührenunterdeckungen in den Gebührenbedarfsberechnungen im folgenden 5. Jahr berücksichtigt und gebührendmindernd eingesetzt.

Gemäß Gebührenkalkulation 2020 wird die Überdeckung 2015 in 2020 vollständig (80.615 €) und die Überdeckung aus 2016 zum Teil (23.144 €) aufgelöst. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2020 kann dann erst in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 berücksichtigt werden.

Hieraus ergeben sich noch zu berücksichtigende Gebührenüberdeckungen von:

Gebührenüberdeckung 2016:	71.483 €
Gebührenüberdeckung 2017:	4.939 €
Gebührenunterdeckung 2018:	- 18.339 €
<u>Gebührenunterdeckung 2019:</u>	<u>- 19.702 €</u>
	38.381 €

Es zeigt sich deutlich, dass die Qualität der Gebührenbedarfsberechnung seit 2017 zugenommen hat und die hohen Überschüsse der Vergangenheit angehören. 2016 wurde keine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung durchgeführt. Hinzu kam, dass die Instandhaltung des Wasser-netzes nicht in dem geplanten Umfang realisiert wurde. Seit 2018 werden nun auch die vorhandenen Gebührenüberdeckungen wie gesetzlich gefordert abgebaut und damit auch Körperschaftssteuerpflicht vermieden.

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben sind Überdeckungen aus Vorjahren zu berücksichtigen und auszugleichen. Für die Gebührenkalkulation 2021 ist demnach mindestens die Überdeckung aus 2016 in vollständiger Höhe einzusetzen. Im Sinne des Ziels einer Gebührenkonstanz sollten die Vorjahresergebnisse soweit berücksichtigt werden, dass dieses Ziel nicht nur im Kalkulations-jahr erreicht wird, sondern auch noch in den Folgejahren, weshalb es sinnvoll sein kann, die Defizite aus 2018 und/oder 2019 mit zu berücksichtigen.

Bei einer Wassermenge von 260.000 m<sup>3</sup> ergibt sich aus den Nachkalkulationen eine theoretisch mögliche Gebührensenkung aus der Auflösung der Rücklage von 0,15 €/m<sup>3</sup>.

### 3. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 2.2 erläuterten Bedarfe wurden zunächst die durch Gebühren zu deckenden Kosten ermittelt.

Diese Kosten werden 2021 mit 646.667 € prognostiziert. Unter der Annahme von einem Frisch-wasserverbrauch von 260.000 m<sup>3</sup> ermitteln sich kostendeckende Gebühren von 2,49 €/m<sup>3</sup> netto. Hinzu kämen 7 % Umsatzsteuer, womit man brutto bei 2,66 €/m<sup>3</sup> wäre.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	646.667 €
Verbrauchsmenge	260.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz (netto)	2,49 €/m <sup>3</sup>
Gebührensatz (brutto)	2,66 €/m <sup>3</sup>



Um das Ziel zu verfolgen, möglichst konstante Gebühren über einen langen Zeitraum zu halten, empfiehlt die Verwaltung das Saldo aus den Nachkalkulationen 2016 – 2018 in voller Höhe zu berücksichtigen. In dieser Kalkulation wird bemerkbar, dass bereits im Vorjahr ein nicht unerheblicher Teil der Gebührenaussgleichsrücklage eingesetzt wurde (103.759 €), sodass nicht mehr ganz so hohe Rücklagen zu Verfügung stehen. Bleiben die Defizite 2019 bei der Gebührenermittlung 2021 außen vor, sind diese in einer der nächsten Kalkulationen zu berücksichtigen, was zu zukünftigen Gebührensteigerungen führen könnte.

Nichtsdestotrotz lässt sich die Gebühr aufgrund steigender Kosten nicht mehr ganz halten, bleibt aber immer noch auf einem niedrigen Niveau.

Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag für Frischwasser	602.379 €
Einsatz der Überdeckungen aus dem Saldo 2016 - 2018	- 58.083 €
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag unter Berücksichtigung der Überdeckungen für Frischwasser	588.583
Verbrauchsmenge	260.000 m <sup>3</sup>
Gebührensatz (netto)	2,26 €/m <sup>3</sup>
Gebührensatz (brutto)	2,42 €/m <sup>3</sup>

Es wird auf die Anlage „Kalkulation Wasser 2021“ verwiesen.

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden folgende Wasserbenutzungsgebühren (netto) erhoben:

2011	2,53 €/m <sup>3</sup>
2015	2,57 €/m <sup>3</sup>
2017	2,33 €/m <sup>3</sup>
2018	2,14 €/m <sup>3</sup>
2019	2,14 €/m <sup>3</sup>
2020	2,14 €/m <sup>3</sup>
2021	2,26 €/m <sup>3</sup>

Usingen, 07.10.2020

gez. Sebastian Knoll

## Anlage